

gen für die wissenschaftlich-technische Arbeit in den Kombinat und Betrieben abzuleiten. Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist der Nachweis zu führen, daß die Exportzielstellungen des Kombinates bzw. Betriebes durch die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik langfristig unteretzt sind, die Exportrentabilität neu zu entwickelnder Erzeugnisse entsprechend den Zielstellungen der Pflichtenhefte erreicht wird und die Exporterlöse neuer Erzeugnisse sich schneller als die Aufwendungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit erhöhen. Die Qualitätsentwicklung der Exporterzeugnisse und die Reklamationen sind zu analysieren.

(4) Der rechenschaftslegende Leiter hat die Durchführung der ihm auf dem Gebiet des Imports erteilten Auflagen abzurechnen.

§ 12

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist nachzuweisen, daß die Produktion und der Absatz von Erzeugnissen und Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität, Preisgruppen und Terminen planmäßig erfolgen und die Bereitstellung der Erzeugnisse für den Warenfonds der Bevölkerung vertraglich gebunden ist. Soweit es sich um produktionsmittelherstellende Kombinate oder Betriebe handelt, ist darzulegen, wie das im Plan festgelegte überdurchschnittliche Produktionswachstum von Konsumgütern gewährleistet wird.

(2) Der übergeordnete Leiter hat die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zur Entwicklung neuer Konsumgüter einzuschätzen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit festzulegen. Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist der Nachweis zu führen, welche Maßnahmen zur Entwicklung neuer Konsumgüter mit höherem Gebrauchswert, verbesserter Qualität und hoher Attraktivität sowie zu ihrer Produktion in bedarfsdeckenden Stückzahlen eingeleitet wurden.

§ 13

(1) In der Jahresrechenschaftslegung ist einzuschätzen, inwieweit die Produktions- und Erzeugnisstruktur der Kombinate und Betriebe den Anforderungen der Volkswirtschaft, der Außenmärkte und der Versorgung der Bevölkerung entspricht. Die Absatzfähigkeit der Haupterzeugnisse und ihre Auswirkungen auf die Bestandswirtschaft sowie auf die ökonomischen Ergebnisse sind durch den übergeordneten Leiter zu beurteilen.

(2) Der rechenschaftslegende Leiter hat aus der Absatzfähigkeit der Haupterzeugnisse Schlußfolgerungen für die gezielte Nutzung von Wissenschaft und Technik zur Weiterentwicklung der Erzeugnisse und zur Erneuerung des Sortiments abzuleiten sowie die Konzeption für die weitere Gestaltung der Produktionsstruktur einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Produktionsumstellung und -einstellung zu begründen. Er hat den Nachweis zu erbringen, daß im volkswirtschaftlichen Interesse notwendige Veränderungen des Erzeugnissortiments mit den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abgestimmt wurden und daß sie auf dieser Grundlage plan- und bilanzwirksam werden.

§ 14

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Analyse der Erfüllung der materiellen Prozesse eine komplexe Einschätzung der Finanzwirtschaft des Kombinates bzw. Betriebes vorzunehmen. Daraus sind Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis in der Wirtschaftstätigkeit, zur Erhöhung der Finanzdisziplin, zum effektiven Einsatz aller finanziellen Mittel sowie zur umfassenden Nutzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Mobilisierung der Werkstätten zu ziehen.

(2) In die Einschätzung der Finanzwirtschaft sind die Arbeit mit den Kosten, die Bestands- und Kreditwirtschaft sowie die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds einzubeziehen. Die Ursachen für Kostenüberschreitungen, für die Entwicklung nichtplanbarer Kosten sowie für bestehende

überfällige Forderungen und Verbindlichkeiten sind darzulegen und es sind Entscheidungsvorschläge zur Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit zu unterbreiten.

(3) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und nicht termingerechter Tilgung von Bankkrediten, Bezahlung von Lieferungen und Leistungen sowie Bildung eigener finanzieller Fonds sind Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu treffen.

(4) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist einzuschätzen, wie durch die Ausnutzung der Industriepreise Einfluß auf die Effektivität des Reproduktionsprozesses genommen wird. Es ist nachzuweisen, daß die Preisarbeit darauf gerichtet ist, die Kosten zu senken, die Fonds und Ressourcen effektiver zu nutzen, bedarfsgerecht zu produzieren, die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen und die Preisdisziplin konsequent zu wahren.

§ 15

Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist Bericht zu erstatten, wie durch die vorbeugende Arbeit im Kombinat bzw. Betrieb Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit als produktivitätsfördernde Faktoren wirksam gemacht werden. Dabei ist einzuschätzen, wie durch die gezielte Nutzung wissenschaftlich-technischer Lösungen die Funktionssicherheit der Produktionsausrüstungen erhöht und Brände, Havarien und Störungen verhindert werden. Es ist darzulegen, wie durch die aufgabenbezogene Qualifizierung der Arbeitskollektive Arbeitsunfälle ausgeschlossen und der Umgang mit den anvertrauten materiellen und finanziellen Fonds verbessert werden. Der übergeordnete Leiter hat die Wirksamkeit des inneren Kontrollsystems des Kombinates bzw. Betriebes zum Schutz des Volkseigentums zu beurteilen.

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Jahresrechenschaftslegung

§ 16

(1) Für die Durchführung der Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Betriebe sind die übergeordneten Leiter verantwortlich. Die Durchführung der Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe erfolgt in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel.

(2) Die Jahresrechenschaftslegung ist im I. Quartal des Jahres durchzuführen. Der Termin ist vom übergeordneten Leiter festzulegen.

(3) Die Pflicht zur Jahresrechenschaftslegung besteht für die Generaldirektoren aller Kombinate. Unter Berücksichtigung der Planerfüllung und der Ergebnisse beim Plananlauf entscheiden die übergeordneten Leiter, welche Direktoren von Betrieben keine Jahresrechenschaftslegung durchzuführen haben. Die Entbindung von der Jahresrechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter hebt für die Direktoren der Betriebe die Pflicht zur Jahresrechenschaftslegung vor dem Arbeitskollektiv nicht auf.

(4) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist der Geschäftsbericht als Analyse der Plandurchführung mit Schlußfolgerungen für die weitere Leistungssteigerung zu erarbeiten und der Jahresrechenschaftslegung zugrunde zu legen. Weitere Grundlagen der Jahresrechenschaftslegung sind die von der Staatlichen Finanzrevision geprüfte Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, Berichte über die Revisionen der Kosten- und Preisarbeit, die Jahresabschlußrechnung, Wissenschaft und Technik, Kontrollergebnisse der Staatlichen Bilanzinspektion sowie des Hauptbuchhalters und für die Kombinate die Stellungnahme der Bank zur Wirtschaftstätigkeit.

(5) Die rechenschaftslegenden Leiter haben das Recht, zur Sicherung des Plananlaufs sowie zur Vorbereitung des Pia-

¹ Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85),

— Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).